Satzung des Institute for Applied Computer Science der Fachhochschule Stralsund vom 6. Januar 2009

Präambel

Das Institute for Applied Computer Science (IACS) ist fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fachhochschule (FH) Stralsund, das am 3. November 2006 im Rahmen einer Teilzielvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der FH Stralsund gegründet worden ist. Ziel des IACS ist es, die Forschung und Entwicklung im Bereich der angewandten Informatik an der Fachhochschule zu bündeln und zu fördern. Dies ist notwendig, um auch größere Forschungs- und Entwicklungsprojekte erfolgreich durchführen zu können. Insbesondere soll die Einwerbung und Verwendung von drittmittelbezogener Forschung gefördert werden. Durch das Institut wird die fachliche fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Professoren und deren Mitarbeitern etabliert bzw. institutionalisiert, die in klar definierten aber kooperierenden Kompetenzfeldern zusammenarbeiten. In der vorliegenden Satzung kommen das Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) (GVOBI. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S.

Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) (GVOBI. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539) vom 5. Juli 2002, die Grundordnung der Fachhochschule Stralsund vom 3. November 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2004, S. 27), die Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Fachhochschule Stralsund vom 6. Juni 2008 (www.fh-stralsund.de) und die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Fachhochschule Stralsund vom 20. Januar 2003 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule, Ausgabe 34) zur Anwendung.

§ 1 Rechtsstellung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung

Das IACS ist gemäß § 94 Abs. 1 LHG M-V i. V. m. § 28 Abs. 1 der Grundordnung eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der FH Stralsund.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Das IACS hat folgende Aufgaben und Ziele:

- 1. Anwendungsnahe Forschung im Bereich der Informatik durchzuführen und verstärkt Drittmittel einzuwerben.
- den Austausch zwischen Forschung und Lehre insbesondere in den Master-Studiengängen zu intensivieren und damit deren Qualität nachhaltig zu unterstützen,

- den regionalen Technologie-Transfer weiter zu f\u00f6rdern und Ansprechpartner und L\u00f6sungsanbieter f\u00fcr Unternehmen aus der Region zu werden, die spezielle Softwarel\u00f6sungen ben\u00f6tigen und
- 4. Absolventen und Absolventinnen zu befähigen, marktfähige Produkte zu entwickeln und damit ggf. ein Unternehmen zu gründen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im IACS steht grundsätzlich dem gesamten wissenschaftlichen Hochschulpersonal der Hochschule offen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des IACS gemäß § 2 zu unterstützen.
- (3) Die Aufnahme in das IACS kann beim Leiter bzw. bei der Leiterin des IACS beantragt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter, die aus Mitteln des IACS eingestellt sind, sind automatisch Mitglieder des IACS.
- (4) Antragsteller müssen ihre wissenschaftlichen Vorhaben und deren geplante Finanzierung innerhalb des IACS sowie die Art der Mitwirkung im IACS nachvollziehbar und detailliert darlegen. Über die Aufnahme entscheiden die Professoren und Professorinnen des IACS frei in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Ein Mitglied kann auf eigenen Antrag ausscheiden. Dies ist dem Leiter bzw. der Leiterin schriftlich mitzuteilen. Das Leitungsgremium entscheidet ggf. über Konsequenzen für Mittel, Stellen und Geräte, die von diesem Mitglied genutzt werden oder für dieses Mitglied eingeplant sind.
- (6) Mitglieder können auf Antrag eines Mitglieds des IACS oder eines Mitglieds des Rektorats mit 2/3 Mehrheit der Professoren und Professorinnen des IACS in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Dies kann bei mangelnder Mitarbeit oder Aktivität, Falschaussagen gegenüber dem IACS, Verstößen gegen die Ziele und Aufgaben des IACS oder der Fachhochschule, Verwendung von Mitteln des IACS für Ziele außerhalb des IACS, Verstößen gegen die Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften und soll bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bzw. Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis entsprechend der Richtlinien zur Sicherung wissenschaftlicher Praxis zur Vermeidung auter und wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Fachhochschule Stralsund erfolgen. Das Mitglied ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Konsequenzen für ggf. eingeplante Mittel, Stellen und Geräte werden entsprechend Absatz 5 entschieden.
- (7) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Ausgeschlossenen Einspruch beim Leiter bzw. bei der Leiterin des IACS eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Leitungsgremium des IACS.

§ 4 Struktur

- (1) Das IACS ist in Competence Center (CC) organisiert.
- (2) Die Einrichtung und Aufhebung von CCs werden von den Professoren und Professorinnen des IACS mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Professoren und Professorinnen des IACS können die Einrichtung eines Service Centers (SC) beschließen. Dieses SC soll die CCs bei der Akquisition von Forschungsprojekten sowie bei der Durchführung und Vermarktung der Ergebnisse unterstützen. Es kümmert sich darüber hinaus um administrative Aufgaben und Kooperationen mit regionalen und überregionalen Unternehmen, für die Dienst- und Forschungsleistungen angeboten werden sollen. Es wird vom Leiter bzw. der Leiterin des IACS geleitet.
- (4) Jedes Mitglied des IACS ist Mitglied eines CC oder SC.
- (5) Jedes CC hat einen Sprecher oder eine Sprecherin. Sprecher bzw. Sprecherin wechseln alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Lehnt ein Mitglied eines CCs die Übernahme des Amts ab, wird automatisch das nächste Mitglied in der Reihe Sprecher bzw. Sprecherin. Der Turnus beginnt beim ältesten Mitglied eines CC.

§ 5 Leitung

- (1) Die Mitglieder des IACS wählen einen Leiter bzw. eine Leiterin sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Professoren des IACS. Diese werden dem Rektorat zur Ernennung vorgeschlagen.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin ist für die Vertretung des IACS innerhalb der Fachhochschule, die Organisation des IACS, die Leitung des SC (§ 4), die Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 7), die Planung und Verwaltung der Mittel (§ 9) und die Erstellung der Rechenschaftsberichte (§ 9) verantwortlich.
- (3) Die Sprecher der CCs sind für die Belange ihres CCs voll vertretungsberechtigt. Sie sind verpflichtet, unaufgefordert bei Entscheidungen, die das gesamte IACS betreffen könnten, vorher Rücksprache mit dem Leiter bzw. der Leiterin zu nehmen.

§ 6 Leitungsgremium

- (1) Das Leitungsgremium umfasst die CC-Sprecher. Ist der Leiter bzw. die Leiterin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin kein CC-Sprecher, nehmen sie an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil. Der Leiter bzw. die Leiterin leitet die Sitzungen des Leitungsgremiums.
- (2) Alle Mitglieder des IACS und des Rektorats haben bei allen Sitzungen des IACS Antrags- und Rederecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Leiter bzw. die Leiterin einberufen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung wird der Leiter bzw. die Leiterin sowie der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin gewählt.
- (3) Die Leitung des IACS informiert in dieser Mitgliederversammlung über den Stand des IACS.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks bei der Leitung oder ersatzweise *bei* der Hochschulleitung dies beantragen.
- (5) Alle Mitglieder des IACS und des Rektorats haben bei allen Mitgliederversammlungen Antrags- und Rederecht.

§ 8 Projekte

- (1) Die inhaltliche Arbeit im IACS ist in Projekte geordnet.
- (2) Projekte, die innerhalb des IACS durchgeführt werden, müssen mit den Zielen des IACS vereinbar sein.
- (3) Projekte, die innerhalb des IACS durchgeführt werden sollen, sind vom Projektleiter bzw. der Projektleiterin gegenüber dem Leitungsgremium vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (4) Projektleiter bzw. Projektleiterin ist in der Regel ein Professor bzw. eine Professorin der Fachhochschule Stralsund.

- (5) Projektleiter sind fachlich weisungsberechtigt gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ihres Projekts.
- (6) Das Leitungsgremium kann die Projekte den Professoren und Professorinnen des IACS vorlegen, um über die Zulässigkeit abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Projektleiter bzw. die Projektleiterin soll dazu gehört werden.

§ 9 Mittelvergabe

- (1) Die Wirtschaftsplanung erfolgt durch den Leiter bzw. die Leiterin in Abstimmung mit dem Leitungsgremium.
- (2) Gemäß § 6 Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen erstellt der Leiter bzw. die Leiterin bis zum 31. Dezember den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) für das folgende Haushaltsjahr und bis Ende Januar den Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Jahres und legt diese jeweils dem Rektorat zur Annahme vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 16. Dezember 2008 und der Genehmigung des Rektorates vom 6. Januar 2009.

Stralsund, 6. Januar 2009

Der Rektor der Fachhochschule Stralsund, University of Applied Sciences, Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus